

1. Änderungssatzung für den Kultur- und Sozialpass der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

<i>Einbringer/in</i> 32.3 Amt für Bürgerservice und Brandschutz/Abteilung Einwohnermeldewesen/Standesamt und Wohngeld	<i>Datum</i> 12.05.2026
---	----------------------------

<i>geplante Beratungsfolge</i>		<i>geplantes Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung (WA)	Beratung	10.06.2026	Ö
Hauptausschuss (HA)	Beratung	15.06.2026	Ö
Senat (S)	Beratung	23.06.2026	N
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	29.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 1. Änderungssatzung für den Kultur- und Sozialpass der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Sachdarstellung

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschloss in ihrer Sitzung am 27.04.2026 in § 2 der Satzung für den Kultur- und Sozialpass der Universitäts- und Hansestadt Greifswald den Satz „Im Fall des sogenannten Wechselmodells, bei dem das Kind zu gleichen zeitlichen Anteilen bei beiden Eltern lebt, ist keiner der Elternteile alleinerziehend.“ zu streichen (BV-P-ö/08/0217-02).

Als Reaktion auf gesetzliche Änderungen seit dem In-Kraft-Treten der Satzung am 04.11.2020 schlägt die Verwaltung vor, die folgenden redaktionelle Änderungen mit zu beschließen:

In der bisherigen Fassung sind als begünstigte Personen Bezieher von Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch benannt. Diese Sozialleistung trägt zwischenzeitlich einen anderen Namen. Daher ist hier eine allgemeine Formulierung aufgenommen worden.

Artikel 2 e) der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 spricht von unbegleiteten Minderjährigen. Es erfolgt in dieser Richtlinie keine Unterscheidung zwischen minderjährigen Kindern und Jugendlichen. Aufgrund dessen ist der Wortlaut der Richtlinie übernommen worden.

Die vorstehenden Änderungen sind auch in das Antragsformular aufgenommen worden, welches als Anlage 1 zur Satzung für den Kultur- und Sozialpass der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gehört.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

<input checked="" type="checkbox"/> Aufwendungen	<input type="checkbox"/> Erträge	Haushaltsjahr(e) 2026
<input checked="" type="checkbox"/> Auszahlungen	<input type="checkbox"/> Einzahlungen	

Bedarf entspricht der Haushaltsplanung Ja Nein

Nr.	Teilhaus- halt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Kurzbezeichnung des Untersachkontos	Gesamtbedarf in EUR
1	07	35101 / 54190000 / 54190.40006	Zuschuss Kultur- und Sozialpass	60.000,00 €

Ist (nur auszufüllen, wenn Bedarf nicht der Haushaltsplanung entspricht)

Nr.	HH-Jahr	Bedarf in EUR	Gesamtermächtigung in EUR	Mehr-/Minderbedarf in EUR
1	2026	60.000,00	60.000,00	0,00

Deckungsvorschlag (nur bei Mehrbedarf auszufüllen)

Nr.	HH-Jahr	THH	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Kurzbezeichnung des Untersachkontos	Deckungsmittel in EUR

Finanzielle Auswirkungen in Folgejahren Ja Nein

Nr.	HH-Jahr	Erwarteter Bedarf für	Bedarf in EUR
1	2027 ff.	Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises	Muss im Zuge der HH-Planung 2027 ff. durch die KuS- Vertragspartner bezziffert werden.

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		X

Begründung:

Anlage/n

- 1 1. Änderungssatzung für den Kultur- und Sozialpass öffentlich
- 2 Anlage 1 zur Satzung Kultur- und Sozialpass öffentlich
- 3 Synopse zur Satzung Kultur- und Sozialpass öffentlich